

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG für die Produkte und Dienstleistungen im Bereich Innenbeleuchtung, Außenbeleuchtung, Photovoltaik, E-Ladestationen, E-Mobilität sowie sonstiger Energiedienstleistungen (V 1.2_01.05.2019)

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten ausschließlich für die Lieferung von Produkten („Produkte“) und die Erbringung von Dienstleistungen („Dienstleistungen“) durch Innsbrucker Kommunalbetriebe AG („IKB“) an den Kunden („Kunde“), allenfalls auf dessen Liegenschaft („Objekt“). Die Gesamtheit der Produkte samt den zum Betrieb notwendigen Nebenprodukten wird im Folgenden auch „Leistung“ oder „Leistungen“ bezeichnet. Für Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) sind („Konsumenten“), werden zum Teil spezielle Bestimmungen vereinbart.
- 1.2. Vorrangig zu diesen AGB gelten die im Angebot der IKB und in einem ggf. gesondert abgeschlossenen Vertrag enthaltenen Bestimmungen. Ist der Kunde Unternehmer, gelten nachrangig zu diesen AGB die Allgemeinen Lieferbedingungen sowie die Allgemeinen Instandhaltungs- und Wartungsbedingungen, beide herausgegeben vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs (FEEL) (abrufbar unter: www.feei.at/recht/musterbedingungen/musterbedingungen).
- 1.3. Abweichende oder in diesen AGB nicht enthaltene Bestimmungen aus Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden kommen nicht zur Anwendung, auch wenn IKB diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Wenn IKB Leistungen trotz Kenntnis abweichender Bedingungen des Kunden erbringt, haben dennoch ausschließlich diese AGB Gültigkeit.
- 1.4. IKB ist berechtigt, diese AGB im Wege einvernehmlicher Änderung abzuändern. Zu diesem Zweck hat IKB den Kunden über die beabsichtigte Änderung schriftlich zu informieren. Sofern der Kunde der beabsichtigten Änderung nicht binnen vier Wochen ab Zugang der Information über die beabsichtigte Änderung widerspricht, gilt seine Zustimmung als erteilt und werden die Änderungen zu dem mitgeteilten Datum wirksam. Widerspricht der Kunde der beabsichtigten Änderung, so ist IKB berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden binnen einer Frist von drei Monaten zum Monatsletzten aufzukündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn IKB die Kündigung nicht binnen drei Monaten ab Zugang des Widerspruchs des Kunden erklärt. IKB weist den Kunden in der Mitteilung darauf hin, dass ein unterlassener Widerspruch zur Geltung der neuen AGB führt. Die IKB weist den Kunden weiters darauf hin, dass er ein Recht

zur Erhebung eines Widerspruches gegen die Inkraftsetzung der neuen AGB hat und welche Folge dieser Widerspruch für den Kunden hat.

- 1.5. Beschreibung der im Angebot von IKB allenfalls enthaltenen unterschiedlichen Modelle:

Errichtung oder Erneuerung

Nach Erfüllung aller vereinbarten Voraussetzungen durch den Kunden errichtet IKB die angebotenen Anlagen im vereinbarten Umfang.

Instandhaltung und Betriebsführung (Servicemodell)

IKB übernimmt Instandhaltung und Betriebsführung von Anlagen im vertraglich ausdrücklich vereinbarten Umfang. Diese Leistungen können umfassen: Anlagendokumentation, Inspektion und Überprüfung, Austausch von Betriebsmitteln, Austausch von Leuchtmitteln, Reinigung, Störungsmanagement und Störungsbehebung, Bereitschaften und Bereithaltungen innerhalb und außerhalb der Normalarbeitszeit. Die Einhaltung bestimmter Servicelevels durch IKB bedarf der vorangehenden schriftlichen Vereinbarung.

Finanzierung, Errichtung oder Erneuerung, Instandhaltung und Betriebsführung (All-inklusive-Modell)

Beim All-inklusive-Modell besteht die von IKB erbrachte Leistung in der Finanzierung, der einmaligen Errichtung oder Erneuerung einer Anlage, deren Instandhaltung und ihrer Betriebsführung für den bestimmten Zeitraum im vereinbarten Umfang. Nach Erfüllung aller vereinbarten Voraussetzungen durch den Kunden errichtet IKB die Anlagen im vereinbarten Umfang.

2. Vertragsschluss, Vertragsdauer und Kündigung

- 2.1. Angebote der IKB sind verbindlich, sofern sie nicht als „Richtpreisangebot“ oder „unverbindliches Angebot“ bezeichnet sind.
- 2.2. Verbindliche Angebote der IKB können durch Unterfertigung durch den Kunden angenommen werden. Der Vertrag kommt mit Einlangen des unterfertigten verbindlichen Angebotes innerhalb der Angebotsfrist bei IKB zustande. Sofern das verbindliche Angebot der IKB vom Kunden nicht vollinhaltlich akzeptiert und unterfertigt wird, kommt kein Vertrag zustande, außer IKB nimmt das vom Kunden abgeänderte Angebot schriftlich oder schlüssig durch Leistungserbringung an.
- 2.3. „Unverbindliche Angebote“ und „Richtpreisangebote“ der IKB werden durch die Unterfertigung des Kunden zu einem Antrag des Kunden, den die IKB binnen einer Frist von drei Monaten annehmen kann. Der Vertrag kommt mit Unterfertigung dieses Angebotes durch die IKB oder mit Leistungserbringung durch die IKB zustande.

Alle Angaben, die Personen betreffen wie z.B. „Kunde“, sind aufgrund besserer Lesbarkeit geschlechtsneutral geschrieben und stellen keine Benachteiligung oder Bevorzugung des weiblichen oder männlichen Geschlechtes dar.

- 2.4. Allfällige dem Kunden zur Verfügung gestellte Berechnungen zum Energieverbrauch, zu Förderungen und zu Kosten des Betriebs bestehender und projektierte Anlagen basieren auf den Angaben des Kunden. Diese Berechnungen der IKB sind unverbindlich und vorbehaltlich eines Kalkulations- oder sonstigen Irrtums. Der Kunde kann hieraus keine Ansprüche ableiten.
- 2.5. Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen, Berechnungen des Energieverbrauchs, Beratungsunterlagen, Ausführungsunterlagen wie Pläne, Abbildungen etc. bleiben geistiges Eigentum der IKB und dürfen ohne vorherige Zustimmung der IKB weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht oder anderweitig genutzt werden.
- 2.6. Ein Vertrag mit Produkten oder Dienstleistungen zu einem Objekt kommt im Falle mehrerer Eigentümer der Liegenschaft mit allen Miteigentümern zustande, sofern im Angebot oder Vertrag nicht davon abgewichen wird. Die Miteigentümer haften solidarisch für die Verpflichtungen aus diesem Vertrag.
- 2.7. Der Vertrag wird auf die bestimmte Zeit abgeschlossen, die sich aus dem schriftlichen Vertrag oder Angebot ergibt. Eine vorzeitige Auflösung ist nur aus wichtigem Grund möglich.
- 2.8. IKB ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Leistung, wenn
- a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzen einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,
 - b) Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden entstanden sind und dieser auf Begehren der IKB weder Vorauszahlung leistet, noch vor Leistung eine taugliche Sicherheit beibringt,
 - c) der Kunde seine fälligen Zahlungspflichten trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von 14 Tagen nicht erfüllt,
 - d) der Kunde trotz erfolgter Mahnung samt Androhung der Kündigung und Setzung einer Nachfrist von 4 Wochen die Verletzung wesentlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht beendet,
 - e) das Objekt ganz oder teilweise veräußert wird,
 - f) Bescheide oder Bewilligungen, die für Produkte oder Dienstleistungen der IKB erforderlich sind, nicht erteilt oder aufgehoben werden.
- 2.9. Falls über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Insolvenzantrag mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist IKB berechtigt, ohne Setzen einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Wird dieser Rücktritt ausgeübt, wird er sofort mit der Entscheidung wirksam, dass das Unternehmen nicht fortgeführt wird. Wird das Unternehmen fortgeführt, so wird der Rücktritt erst sechs Monate nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach Abweisung des Insolvenzantrages wirksam. Jedenfalls erfolgt die Vertragsauflösung mit sofortiger Wirkung, sofern das Insolvenzrecht dem nicht entgegensteht oder wenn die Vertragsauflösung zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Nachteile der IKB unerlässlich ist.
- 2.10. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche der IKB einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Leistung vom Kunden noch nicht übernommen wurde sowie für von der IKB erbrachte Vorbereitungsleistungen. IKB steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter und montierter Produkte zu verlangen.
- 2.11. Voraussetzung für die vorzeitige Auflösung des Vertrages durch den Kunden ist - sofern nicht abweichend vereinbart - ein Leistungsverzug, der auf grobes Verschulden der IKB zurückzuführen ist sowie der erfolgreiche Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.
- ### 3. Leistung und Abnahme
- 3.1. Behördliche und etwa für die Ausführung von Leistungen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Kunden zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Leistungsfrist entsprechend.
- 3.2. Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände eintreten, wie z.B. alle Fälle höherer Gewalt, Transportschäden, Arbeitskonflikte etc, die die Einhaltung der vereinbarten Liefer- und Leistungsfrist der IKB behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände.
- 3.3. Der Gefahrenübergang an den Kunden erfolgt bei der Lieferung von Produkten mit Abladen der Produkte am Objekt des Kunden. Der Kunde hat für eine ordnungsgemäße Verwahrung der Produkte zu sorgen. Sofern IKB Dienstleistungen erbringt erfolgt der Gefahrenübergang mit Fertigstellung der Leistungen.
- 3.4. Sofern eine Abnahme vereinbart wurde, gilt die Leistung – sofern nicht davon abweichend geregelt – spätestens mit Beginn der Nutzung als vollständig abgenommen.
- 3.5. Wurde eine vom Beginn der Nutzung unabhängige förmliche Übergabe und Übernahme vereinbart, informiert IKB den Kunden, dass die Anlagen und Leistungen fertig gestellt sowie zur Übergabe bereit sind und bietet einen gemeinsamen Abnahme- und Übergabetermin innerhalb von 14 Tagen an. 14 Tage nach Fertigstellung durch IKB kommt es auch ohne förmliche Übergabe zum Gefahrenübergang auf den Kunden.

Alle Angaben, die Personen betreffen wie z.B. „Kunde“, sind aufgrund besserer Lesbarkeit geschlechtsneutral geschrieben und stellen keine Benachteiligung oder Bevorzugung des weiblichen oder männlichen Geschlechtes dar.

4. Rechte und Pflichten der IKB

- 4.1. IKB verkauft und liefert die im Vertrag oder Angebot spezifizierten Produkte und erbringt die im Vertrag oder Angebot angeführten Dienstleistungen. Sofern im Vertrag oder Angebot nicht abweichend vereinbart, übernimmt IKB die Montage der Produkte im Objekt des Kunden nicht.
- 4.2. Der Leistungsumfang bestimmt sich durch den Vertrag oder das Angebot der IKB. Statt den im Vertrag oder Angebot angeführten Produkten und Dienstleistungen steht es IKB frei, technisch gleichwertige Produkte zu liefern und gleichwertige Dienstleistungen zu erbringen. Der IKB obliegt der Nachweis der Gleichwertigkeit.
- 4.3. IKB wird durch den Kunden bevollmächtigt, im Namen des Kunden bei der zuständigen Förderstelle einen Antrag auf Förderung einzubringen. Die erforderlichen Informationen für den Antrag müssen vom Kunden bereitgestellt werden. Der Kunde haftet für deren Richtigkeit. IKB trifft keine Haftung für die tatsächliche Gewährung einer Förderung. Eine „potentielle Förderung“ im Angebot der IKB stellt keine verbindliche Förderzusage der Förderstelle oder IKB dar.
- 4.4. Sofern nicht abweichend vereinbart ist eine zu ersetzende Anlage des Kunden durch ihn und auf seine Kosten zu demontieren und zu entsorgen.
- 4.5. Verkehrssicherungspflichten (z.B. bei Montagearbeiten) werden von der IKB nicht übernommen, diese verbleiben vollumfänglich beim Kunden.
- 4.6. Die Leistungen der IKB umfassen nicht die organisatorische und administrative Abwicklung und Behebung von Schäden durch äußere Einwirkungen wie z.B. durch Verkehrsunfälle, Vandalismus, Naturgewalten oder ähnliches. Diese Leistungen sind gesondert zu vereinbaren.

5. Rechte und Pflichten des Kunden

- 5.1. Der Kunde ist zur Annahme der vereinbarten Leistungen der IKB verpflichtet.
- 5.2. Der Kunde hat entsprechend den Anforderungen der IKB bei der Leistungserbringung mitzuwirken. Der Kunde hat insbesondere IKB und beigezogenen Dritten Zutritt zum Objekt zur Leistungserbringung zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten zu gestatten.
- 5.3. Der Kunde bestätigt mit Angebotslegung oder Annahme des Angebots der IKB, dass er Alleineigentümer des Objektes ist oder von allen (Mit-)Eigentümern entsprechend beauftragt wurde. Sofern der Kunde nicht Eigentümer ist oder nicht von allen (Mit-)Eigentümern mit dem Vertragsabschluss beauftragt wurde, kann IKB mit sofortiger Wirkung von einem abgeschlossenen Vertrag

zurücktreten. Der Kunde haftet in diesem Fall der IKB für den entstehenden Schaden.

- 5.4. Der Kunde gewährleistet, dass erforderliche Strom-Zu- oder Ableitungen im Objekt vorhanden und ausreichend dimensioniert sind, sodass diese die Leistungen der IKB ermöglichen, sofern Leitungen nicht durch IKB verlegt werden. Insbesondere sind Netzzugang und Stromversorgung für die Leistungen der IKB vom Kunden zur Verfügung zu stellen.
- 5.5. Der Kunde hat – sofern nicht abweichend vereinbart – für die Leistungserbringung erforderliche Unterlagen und Dokumente, die das Objekt betreffen, auf eigene Kosten der IKB zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft insbesondere, statische Berechnungen, Baupläne, Wohnungseigentumsverträge etc.
- 5.6. Die Leistungen der IKB umfassen nicht erforderliche Tiefbauarbeiten. Dazu zählen auch Kabel- und Rohrverlegearbeiten, die Herstellung von Fundamenten sowie alle notwendigen Arbeiten an oder unter der Straßenoberfläche. Diese Leistungen sind durch den Kunden beizustellen oder gesondert zu vereinbaren.
- 5.7. Der Kunde verpflichtet sich, Maßnahmen die im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages getroffen wurden, nicht als eigene Maßnahmen gemäß Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) geltend zu machen. Der Kunde tritt Energieeffizienzmaßnahmen unentgeltlich und unwiderruflich an IKB ab, sofern Energieeffizienzmaßnahmen dem Kunden zuzurechnen sind, aber aufgrund dieses Vertrages erbracht werden.
- 5.8. Der Kunde verpflichtet sich, IKB über Aufforderung alle Unterlagen zur Dokumentation der Energieeffizienzmaßnahmen und zur Erlangung der Anrechnung der Maßnahmen auf die Verpflichtung gemäß EEffG zur Verfügung zu stellen.

6. Entgelte, Zahlung und Rechnungslegung

- 6.1. Sämtliche Preise verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, netto in Euro. Steuern, Abgaben sowie die Kosten allfälliger erforderlicher behördlichen Genehmigungen sind im vereinbarten Entgelt nicht inkludiert und werden gesondert verrechnet. Gegenüber Konsumenten erfolgen alle Preisangaben brutto inklusive Steuern in Euro.
- 6.2. Angebotspreise der IKB sind, sofern nicht anders angeführt, veränderlich. Fixpreise gelten nur für Leistungen, die innerhalb von drei Monaten erbracht werden. Entgelte für nach diesem Zeitpunkt erbrachte Leistungen können von IKB im Ausmaß der Veränderung des Verbraucherpreisindex 2015 (abrufbar unter: www.statistik.at) oder eines an dessen Stelle tretenden Index vom Monat des Angebotes bis zum Monat der Leistungserbringung angepasst werden.

Alle Angaben, die Personen betreffen wie z.B. „Kunde“, sind aufgrund besserer Lesbarkeit geschlechtsneutral geschrieben und stellen keine Benachteiligung oder Bevorzugung des weiblichen oder männlichen Geschlechtes dar.

- 6.3. IKB hat das Recht, Rechnungen auf elektronischem Weg zu übermitteln.
- 6.4. Sofern nicht anders vereinbart sind Rechnungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum, nicht jedoch kürzer als sieben Tage ab Zustellung der Rechnung, ohne Preisnachlass und Rabatt zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen und angemessene Mahnspesen verrechnet werden. Die Verzugszinsen betragen 9,2% Zinsen p.a. über dem Basiszinssatz (abrufbar unter: www.oenb.at).
- 6.5. Sofern ein Ratenkauf vereinbart wurde, kann IKB dem Kunden eine Anzahlung vorschreiben. Der Kunde hat diese binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum, nicht jedoch kürzer als sieben Tage ab Zustellung der Rechnung, zu bezahlen. Die vereinbarten Ratenzahlungen sind im Vorhinein bis spätestens 5. jeden Monats zu leisten.
- 6.6. Sofern der Kunde bei einem Ratenkauf mit der Zahlung einer Rate mehr als 14 Tage in Verzug gerät, kann IKB den Kunden unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist bei sonstigem Fälligkeitstermin aller restlichen Raten schriftlich mahnen. Verstreicht diese Frist ohne Zahlung des Rückstandes, tritt die Ratenzahlungsvereinbarung außer Kraft und das gesamte restliche Entgelt wird unter einmal zur Zahlung fällig. Sofern der Kunde Unternehmer ist, ist das Setzen einer Nachfrist nicht erforderlich.
- 6.7. Wenn der Kunde Unternehmer ist, sind die einzelnen Raten bei einem Ratenkauf wertgesichert. Als Index für die Ermittlung einer Wertveränderung wird der Verbraucherpreisindex 2015 oder ein an dessen Stelle tretender Index vereinbart. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die für den Monat des Angebotes der IKB verlautbarte Indexzahl. Eine Wertanpassung erfolgt jährlich zum 1. Jänner in Höhe der Veränderung zwischen der Indexzahl des Monats des Angebotes der IKB und der im November des Vorjahres verlautbarten Indexzahl.
- 6.8. Der Kunde ermächtigt IKB zum Einzug des Entgeltes vom Konto des Kunden mittels SEPA Lastschrift-Mandates. Dazu wird der Kunde eine gesonderte Ermächtigung unterfertigen.
7. Haftung
- 7.1. IKB haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit, ausgenommen leicht fahrlässig verursachte Personenschäden. Ist der Kunde Unternehmer, haftet IKB zudem nicht für grobe Fahrlässigkeit.
- 7.2. In jedem Fall ist die Haftung der Höhe nach auf den typisch vorhersehbaren Schaden begrenzt und ausgeschlossen für den Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, indirekten Schäden, Produktionsausfall, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzenergie, Verlust von Energie, Daten oder Informationen, des entgangenen Gewinns, nicht erzielter Ersparnisse, von Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden.
- 7.3. IKB haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Gesamthaftung der IKB in Fällen der groben Fahrlässigkeit ist auf den Nettoauftragswert begrenzt. Pro Schadensfall ist die Haftung der IKB auf 25 % des Nettoauftragswertes begrenzt.
- 7.4. Sofern nicht anders vereinbart, sind die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, sowie der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, indirekten Schäden, Produktionsausfall, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzenergie, Verlust von Energie, Daten oder Informationen, entgangener Gewinn, nicht erzielter Ersparnisse, Zinsverlust und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber der IKB ausgeschlossen.
8. Gewährleistung
- 8.1. IKB übernimmt die Gewährleistung für ihre Produkte und Dienstleistungen für die Dauer von zwei Jahren.
- 8.2. Verzögert sich die Leistung aus Gründen, die nicht in der Sphäre der IKB liegen, beginnt gegenüber Kunden, die Unternehmer sind, die Gewährleistungsfrist zwei Wochen nach Liefer- bzw. Leistungsbereitschaft der IKB.
- 8.3. IKB übernimmt keine über die Gewährleistung hinausgehende Garantie für Produkte und Dienstleistungen. IKB übernimmt jedoch bis auf Widerruf im Namen und auf Rechnung des Kunden die Abwicklung von Garantie- und Gewährleistungsfällen direkt mit den Lieferanten der Produkte.
- 8.4. Ist der Kunde Unternehmer, ist der Kunde ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs verpflichtet, die Produkte und Dienstleistungen auf Mängel zu untersuchen (§ 377 UGB). Mängel sind unverzüglich, längstens binnen 14 Tagen mittels eingeschriebenen Briefes zu rügen, widrigenfalls Gewährleistungsansprüche des Kunden ausgeschlossen sind.
- 8.5. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen: Im Falle von (a) zulässigen Abweichungen gemäß Punkt 4.2, (b) normaler Abnutzung der Produkte, (c) Schäden, die durch falschen Gebrauch oder unterlassene Wartung durch den Kunden entstanden sind und (d) Schäden, die auf bestehende Anlagen des Kunden zurückzuführen sind.
- 8.6. Im Falle eines berechtigten Gewährleistungsfalles hat IKB die Wahl zwischen Verbesserung und Austausch. Wenn der Kunde Unternehmer ist, trägt der Kunde

Alle Angaben, die Personen betreffen wie z.B. „Kunde“, sind aufgrund besserer Lesbarkeit geschlechtsneutral geschrieben und stellen keine Benachteiligung oder Bevorzugung des weiblichen oder männlichen Geschlechtes dar.

- Montage- und Demontagekosten im Zusammenhang mit Gewährleistungsfällen.
- 8.7. Sollten Verbesserungsversuche oder der Austausch des mangelhaften Produktes dreimal scheitern, hat IKB die Wahl zwischen Preisminderung und Wandlung. Wandlung ist ausgeschlossen, wenn es sich um einen geringfügigen Mangel handelt.
- 8.8. Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.
9. Eigentumsvorbehalt
- 9.1. IKB behält sich das Eigentum an Produkten bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Entgeltes zuzüglich Zinsen und Kosten vor („Vorbehaltsprodukte“), unabhängig davon, ob ein Ratenkauf oder eine einmalige Zahlung vereinbart wurde.
- 9.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, Vorbehaltsprodukte zu verpfänden oder als Sicherheit auf einen Dritten zu übertragen.
- 9.3. Jedwede Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsprodukte durch den Kunden erfolgt im Namen der IKB. Sofern das Eigentum der IKB an den Vorbehaltsprodukten durch ein Verhalten des Kunden untergeht, hält der Kunde das Eigentum treuhändig für IKB und wird darüber nur in Abstimmung mit IKB verfügen, andernfalls der Kunde schadenersatzpflichtig wird.
10. Informationspflicht, Datenschutz, Kundeninformation
- 10.1. Die Datenschutzerklärung der IKB steht unter www.ikb.at/datenschutz/ zur Verfügung oder kann im Kundenservice der IKB angefordert werden. Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass die IKB oder ein Unternehmen, an dem die IKB zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beteiligt ist (siehe unter: www.ikb.at/unternehmen/beteiligungen), auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zum Zwecke der Produktinformation/Werbung schriftlich, telefonisch, persönlich oder auf elektronischem Weg mit ihm Kontakt aufnimmt und dass die IKB seine Daten aus diesem Vertrag zum Zwecke der Produktinformation/Werbung auch an andere Geschäftsbereiche der IKB sowie an Unternehmen, an denen die IKB zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beteiligt ist, weitergeben darf. Der Kunde kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen, ohne dass dieser Widerruf Einfluss auf das Vertragsverhältnis zwischen der IKB und dem Kunden hat. Die IKB wird den Kunden auf diese Möglichkeit im Zuge des Vertragsabschlusses gesondert hinweisen.
11. Sonstige Bestimmungen
- 11.1. Wenn Bestimmungen des Vertrages und der AGB zur Gänze oder zum Teil ungültig sind oder werden, bleibt die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommen, zu ersetzen.
- 11.2. Abweichungen von den AGB sind nur dann gültig, wenn sie in schriftlicher Form erfolgen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 11.3. IKB ist berechtigt, Leistungen von Dritten erbringen zu lassen. IKB ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne Zustimmung des Kunden an Dritte abzutreten.
- 11.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Forderungen gegen IKB aufzurechnen.
- 11.5. Alle mit dem Abschluss des Vertrages zusammenhängenden Gebühren trägt der Kunde, wenn dieser Unternehmer ist. Wenn der Kunde Konsument ist, trägt er die im Angebot ausgewiesenen Gebühren.
- 11.6. Alle Beziehungen zwischen IKB und dem Kunden unterliegen ausschließlich österreichischem Recht mit Ausnahme der Kollisionsnormen. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
- 11.7. Für Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das für A-6020 Innsbruck sachlich zuständige Gericht als zuständig vereinbart. Ist der Kunde Konsument, so kann eine Klage auch bei dem Gericht, in dessen Sprengel der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, eingebracht werden.

Alle Angaben, die Personen betreffen wie z.B. „Kunde“, sind aufgrund besserer Lesbarkeit geschlechtsneutral geschrieben und stellen keine Benachteiligung oder Bevorzugung des weiblichen oder männlichen Geschlechtes dar.